



# **Landkreis Görlitz**

**Vorlage Nr.  
BV/052/2024**

Geschäftsbereich  
Dezernat II

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Status der Sitzung</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	23.09.2024	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Hauptausschuss	01.10.2024	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Kreistag des Landkreises Görlitz	23.10.2024	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP            Satzung für den Kreissenorenrat im Landkreis Görlitz**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die Satzung für den Kreissenorenrat im Landkreis Görlitz.

## **Begründung**

Mit der novellierten Hauptsatzung vom 04.09.2024 hat der Kreistag beschlossen, den gewählten Vorsitzenden des Kreissenorenrates (KSR) zum ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Görlitz zu berufen. Diese Änderung hat zur Folge, dass die Satzung des Kreissenorenrates angepasst werden muss um die Doppelfunktion des Vorsitzenden aufzunehmen.

Nach Rücksprache mit dem bisherigen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dem amtierenden Vorstand des Kreissenorenrates wurden weitere redaktionelle Änderungen und Klarstellungen in die Satzung aufgenommen.

Aus den Erfahrungen der Kreissenorenräte in der vergangenen Wahlperiode wurde bei den Aufgaben im § 2 die Verfolgung »eigener Projekte« aufgenommen. Neben der politischen Arbeit verwirklichen die Kreissenorenräte im Rahmen selbst erstellter Jahresarbeitspläne eine Reihe praktischer Dinge – sie organisieren Veranstaltungen zur Vorsorge, führen Besuche in Pflegeeinrichtungen durch, erstellen Broschüren oder kümmern sich um Trinkwasserspender in Wohngebieten.

Im § 3 wurde neu aufgenommen, dass der KSR aus mindestens neun und maximal dreißig Mitgliedern besteht. Damit ist der Kreissenorenrat auch dann arbeitsfähig, wenn sich in einer Region nicht ausreichend Bewerber für eine Mitarbeit im KSR interessieren.

Der Entwurf wird im Ausschuss für Gesundheit und Soziales sowie dem Hauptausschuss vorberaten und dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt.

Die Aufteilung der Mitglieder auf die drei Seniorenvertretungen enthält im § 5 Abs. eine Klarstellung zur Verteilung, inhaltlich wurde der Paragraph nicht geändert.

Der § 6 enthält die angepassten Regeln zur Vorstandszusammensetzung und Wahl desselben. Damit der Vorsitzende nicht zusätzlich zur Doppelfunktion als Vorsitzender und Beauftragter noch weitere Aufgaben in den Seniorenvertretungen übernehmen muss, wird er zukünftig separat gewählt. Damit bleibt es bei einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern.

Die Regelungen zu den Finanzen wurde auf den inzwischen etablierten Einsatz der Kommunalpauschalen angepasst.

Im Ergebnis ermöglicht die Satzung den Kreissenorenräte ein flexibleres Handeln und schafft die nötigen Freiheiten für ein wirksames Handeln im Sinne der Interessen der Senioren im Landkreis Görlitz

### **Anlage:**

Synopse der Satzung für den Kreissenorenrat im Landkreis Görlitz